

laubnis für die erwähnten Leistungsschutzrechte hatte, wurde von der Verwertungsgesellschaft in ihrer Stellungnahme zum Beschluss der Wettbewerbskommission nicht berücksichtigt.

7. Die Zusammenarbeit zwischen den Verwertungsgesellschaften

7.1 Internationale Zusammenarbeit

Die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Verwertungsgesellschaften im internationalen Kontext wurde bereits vom EP in seinen Entschließungen²⁰⁵⁴ betont, aber auch in der Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung im Hinblick auf Repräsentationsvereinbarungen, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Rolle bei der Erteilung von Mehrgebietslizenzen zur Bündelung von Musikrepertoires²⁰⁵⁵. Ferner wurde die Funktion der Gegenseitigkeitsverträge in den CISAC- und OSA-Urteilen bekräftigt.²⁰⁵⁶

Die Unentbehrlichkeit dieser Form der Zusammenarbeit für ein erfolgreiches System der kollektiven Rechtewahrnehmung wurde in den Regelungen der hier behandelten Länder eindeutig anerkannt. Trotzdem sind die diesbezüglichen Bestimmungen an unterschiedlichen Stellen und in unterschiedlichem Zusammenhang in ihren Urheberrechts- oder Wahrnehmungsgesetzen angesiedelt.

Einige Regelungen (Art. 186 UrhG Serb, Art. 133 Abs. 1 Nr. 4 UrhG Mzd und Art. 112 Abs. 1 lit. ç i. V. m. Art. 111 UrhG Alb) enthalten die ausdrückliche oder mittelbare (Art. 163 Abs. 1 UrhG Kosovo) Verpflichtung zum Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit Verwertungsgesellschaften aus dem Ausland. Diese Pflicht soll im Fall von Serbien und Albanien die Wahrnehmung der Rechte von inländischen Rechteinhabern im Ausland und umgekehrt im Fall von Serbien von ausländischen Rechteinhabern im Inland sichern. In Serbien muss ihr innerhalb von fünf Jahren nach der Erteilung der ersten Erlaubnis nachgekommen werden (Art. 186 Abs. 2 UrhG Serb).

Das UrhG Slow (Art. 146 Abs. 1 Nr. 4) und das WahrnG BuH (Art. 3 Abs. 1 lit. h) sehen den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen als eine der Aufgaben von Verwertungsgesellschaften an. Zudem berücksichtigen

2054 S. oben, II. Kapitel, 2.1.1 Entschließung 2004 und 2.3 Die Folgenabschätzung und Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005.

2055 S. oben, II. Kapitel, 3.2.3 Die Vergabe von Mehrgebietslizenzen.

2056 S. oben, II. Kapitel, 4.3 Gegenseitige Beziehungen der Verwertungsgesellschaften.

sie die Fähigkeit, die Rechte ausländischer Urheber im Inland (UrhG Slow und WahrnG BuH) und nationaler Urheber im Ausland (WahrnG BuH) wahrzunehmen, bei der Bewertung der wirtschaftlichen Grundlage einer Verwertungsgesellschaft bei der Erlaubniserteilung (Art. 149 Abs. 2 UrhG Slow und Art. 11 Abs. 2 WahrnG BuH). In diesem Zusammenhang stellte das AGE Slow eine Verletzung des Art. 146 Abs. 1 Nr. 4 UrhG Slow durch die Zavod AIPA fest, da diese Verwertungsgesellschaft seit der Erteilung der Tätigkeitserlaubnis bis zum Erlass des Beschlusses²⁰⁵⁷ des AGE Slow im Jahr 2014 keine Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hatte. Das AGE Slow ordnete an, dass die Zavod AIPA innerhalb von neun Monaten ab Zustellung des Beschlusses mit mindestens der Mehrheit der elf ausländischen Verwertungsgesellschaften, die gegenüber der Zavod AIPA entsprechende Absichtserklärungen abgegeben hatten, Gegenseitigkeitsverträge abschließen müsse.

Das UrhG Bulg (Art. 40 Abs. 10) sieht mittelbar nur das Recht vor, ein Netz von Gegenseitigkeitsverträgen aufzubauen²⁰⁵⁸. Es regelt ausdrücklich nur die Befugnis der Verwertungsgesellschaften, ausländische Verwertungsgesellschaften, mit denen ein Gegenseitigkeitsvertrag geschlossen wurde, und ihre Mitglieder vor den Gerichten und Verwaltungsorganen Bulgariens zu vertreten und dort ihre Rechte durchzusetzen. Des Weiteren geht auch aus Art. 40b Abs. 2 Nr. 8 und insbesondere aus Art. 40d Abs. 1 Nr. 3 UrhG Bulg in ihrer jetzigen Fassung hervor, dass eine internationale Zusammenarbeit als selbstverständlich angesehen wird.

Die Frage der Gegenseitigkeitsverträge wurde auf EU-Ebene insbesondere in der CISAC-Entscheidung der EK und dem CISAC- Urteil des EuG angesprochen.²⁰⁵⁹ Die CISAC-Entscheidung betraf auch eine slowenische Verwertungsgesellschaft²⁰⁶⁰ für Musikrechte, nämlich die SAZAS²⁰⁶¹. Nach den Angaben von SAZAS brachte die CISAC- Entscheidung allerdings keine Neuheiten für ihre Tätigkeit mit sich und SAZAS wurde nur deshalb in die Entscheidung miteinbezogen, weil sie Mitglied von CISAC

2057 Beschluss (sklep) Nr. 31227-15/2013-6/105 vom 3. März 2014. http://www.ul-sipo.si/uploads/media/AIPA_Sklep_31227-15_2013-6.pdf (Stand 8. Juli 2014).

2058 Каналева-Иванова, Собственост и право (2003), 54, 60.

2059 S. oben, II. Kapitel, 3.3 Gegenseitige Beziehungen der Verwertungsgesellschaften.

2060 Aufgrund der Tatsache, dass das Verfahren vor der EK vor dem Beitritt Bulgariens zur EU eingeleitet wurde, betrifft die Entscheidung die bulgarischen Musikverwertungsgesellschaften, insbesondere Muzikautor, nicht.

2061 CISAC-Entscheidung, Art. 1 ff.

und Slowenien Mitglied der EU ist.²⁰⁶² Dies kann angesichts der Ausführungen in der CISAC- Entscheidung allerdings nicht ganz stimmen. Die SAZAS beteuerte weiter, dass sie schon seit Jahren Übertritte und Teilübertritte ihrer Mitglieder in andere Verwertungsgesellschaften wie GEMA, SIAE oder BMI erlaube und es ausländischen Urhebern ermögliche, ihre Rechte durch SAZAS wahrzunehmen.²⁰⁶³ Diese Äußerungen lagen auf einer Linie mit Aussagen von SAZAS im Verfahren vor der EK, dass sie die Mitgliedschaftsklausel nicht anwende, obwohl diese in den Gegenseitigkeitsverträgen enthalten ist.²⁰⁶⁴ Allerdings erbrachte die Verwertungsgesellschaft keinen Beweis, der diese Behauptung untermauern würde.²⁰⁶⁵ Zudem sagte die SAZAS im Verfahren selbst aus, dass alle ihre Gegenseitigkeitsverträge Ausschließlichkeitsklauseln enthalten.²⁰⁶⁶ Allerdings gehörte SAZAS in die Gruppe von Verwertungsgesellschaften, die der EK mitteilten, dass sie ihre Gegenseitigkeitsverträge bereits geändert haben oder noch ändern wollen, um diese Ausschließlichkeitsklausel zu beseitigen.²⁰⁶⁷ Trotzdem reichte die SAZAS ebenso wie die CISAC und andere betroffene Verwertungsgesellschaften am 29. September 2008 erfolgreich Klage auf Nichtigerklärung des Art. 3 dieser Entscheidung²⁰⁶⁸ ein.

7.2 Die gegenseitige Zusammenarbeit

Unter den Verwertungsgesellschaften der ehemaligen Teilrepubliken der SFRJ wird die Frage der gegenseitigen Zusammenarbeit anders behandelt, als in Bezug auf die Beziehungen mit den Verwertungsgesellschaften in

2062 Protimonopolna odločitev Evropske komisije na SAZAS ne bo bistveno vplivala, AVTOR (2008), 8, 8 f.

2063 AVTOR (2008), 8, 8 f.

2064 CISAC-Entscheidung, 4.4.2 Implementation of the CISAC model contract in reciprocal representation agreements between EEA CISAC members, Nr. 30, Fn. 27.

2065 CISAC-Entscheidung, 4.4.2 Implementation of the CISAC model contract in reciprocal representation agreements between EEA CISAC members, Nr. 30, Fn. 27.

2066 CISAC-Entscheidung, 4.4.2 Implementation of the CISAC model contract in reciprocal representation agreements between EEA CISAC members, Nr. 36.

2067 CISAC-Entscheidung, 4.4.2 Implementation of the CISAC model contract in reciprocal representation agreements between EEA CISAC members, Nr. 36.

2068 AVTOR (2008), 8, 8; vgl. Urteil in der Rs. T-420/08 SAZAS / Kommission. S. ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 4.3 Gegenseitige Beziehungen der Verwertungsgesellschaften.

Bulgarien oder Albanien. Auf Initiative der Verwertungsgesellschaft SQN aus Bosnien und Herzegowina im Jahr 2010 wurde eine etwas intensivere Phase der Kooperation zwischen den Musikverwertungsgesellschaften SAZAS, HDS ZAMP, SQN, PAM CG, SOKOJ Serb und ZAMP Mzd eingeleitet. Diese sollte zu einer engeren Zusammenarbeit der betreffenden Verwertungsgesellschaften führen.

Die Zusammenarbeit erfolgt in Form regelmäßiger, alle zwei bis drei Monate stattfindenden Treffen in den beteiligten Ländern. Die Verwertungsgesellschaften sollen diese Treffen dazu nutzen, über gemeinsame Aktivitäten im Bereich der Förderung der Urheberrechte, über die Schaffung vergleichbarer Tarife und Urheberrechtsgesetze usw. zu sprechen.²⁰⁶⁹ Diese intensivierte Kooperation wird zudem im Rahmen der internationalen Treffen der Verwertungsgesellschaften, wie des Europäischen Komitees der CISAC, gepflegt.

Insbesondere die regionalen Treffen zeitigen bereits Erfolge bei der Kooperation im Hinblick auf die kollektive Rechtewahrnehmung. So wurde zum Beispiel im Rahmen eines dieser Treffen das sogenannte »Protokoll von Sarajevo« verabschiedet, das den schnelleren Informationsaustausch und die schnellere Ausschüttung zwischen diesen Verwertungsgesellschaften bezweckt.²⁰⁷⁰ Es wurde darin vereinbart, dass dann, wenn die Summe der eingenommenen Vergütungen für Konzertveranstaltungen 1.000 Euro übersteigt, diese sofort der Verwertungsgesellschaft des Landes ausgezahlt wird, der die Urheber der betreffenden Werke angehören.²⁰⁷¹ Die Grundlage für eine derartige spezielle Vereinbarung bildeten viele Faktoren, wie insbesondere die Größe des Territoriums der beteiligten Länder, die sprachlichen und kulturellen Gemeinsamkeiten, die eine Vertretung der Musikwerke aus einzelnen Ländern auf dem gesamten Gebiet der sechs Staaten erlauben, sowie die Tätigkeit der selben Konzertveranstalter auf diesem Territorium.

Außerdem werden immer wieder bilaterale Treffen zwischen den Vertretern der sechs betroffenen Verwertungsgesellschaften abgehalten, in deren Rahmen besondere Fragen der Zusammenarbeit besprochen werden. Allerdings änderte sich die Situation teilweise, als in Bosnien und Herzegowina

2069 SQN Jahresbericht 2010, S. 13 (oben Fn. 1117).

2070 SQN Jahresbericht 2010, S. 13.

2071 SQN Jahresbericht 2010, S. 13.

die Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung der Rechte an Musikwerken der SQN entzogen und der AMUS erteilt wurde. Wie bereits erwähnt,²⁰⁷² gaben nämlich drei Verwertungsgesellschaften aus der Region (SOKOJ, HDS ZAMP und PAM CG) gegenüber AMUS Absichtserklärungen im Hinblick auf den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen ab. Allerdings schloss AMUS bis heute mit diesen Verwertungsgesellschaften keine Gegenseitigkeitsverträge. Nach Angaben im Bericht 2011²⁰⁷³ warten ausländische Verwertungsgesellschaften mit dem Abschluss dieser Verträge, bis das Gericht in Bosnien und Herzegowina über die Verwaltungs-klage entschieden hat, mit der SQN gegen den Beschluss des AGE BuH, AMUS eine Tätigkeitserlaubnis zu erteilen, vorgegangen ist.²⁰⁷⁴ Ungeach-tet dessen nimmt AMUS an den regionalen Treffen teil.

Ferner wurde Ende 2011 und Anfang 2012 eine weitere Form der regionalen Zusammenarbeit zwischen diesen Verwertungsgesellschaften begon-nen. Sie sollte eine Grundlage dafür schaffen, dass internationale Online-Musikanbieter mit einer einzigen Stelle die Bedingungen für die Zurverfügungstellung ihrer Dienstleistungen im Gebiet der ehemaligen SFRJ ver-einbaren können.²⁰⁷⁵ Dadurch versuchen die beteiligten Verwertungsgesell-schaften, das Interesse dieser Dienstleister für die Region zu wecken, das bisher aufgrund der Größe der einzelnen Territorien dieser Länder und ihrer Märkte fehlte. Im Rahmen der regionalen Treffen sprachen sich die Ver-wertungsgesellschaften für Musikwerke in den Ländern der ehemaligen SFRJ dafür aus, dass die HDS ZAMP die Verhandlungen mit den Online-Musikanbietern über die Nutzungsbedingungen für alle betreffenden Ge-biete führt. Allerdings sollten danach individuelle Verträge mit den einzel-nen Verwertungsgesellschaften geschlossen werden.²⁰⁷⁶ Bisher schloss die HDS ZAMP nach erfolgreichen Verhandlungen Verträge mit den Online-Diensten RDIO und DEEZER ab²⁰⁷⁷ und es wird nunmehr erwartet, dass

2072 S. oben, 2.2.3.2 Gesetzliches Monopol der Verwertungsgesellschaften.

2073 S. oben, Fn.1138.

2074 Mešević, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 24, 31.

2075 Jahresbericht HDS ZAMP 2012, S. 31 (oben, Fn. 1072).

2076 Angaben aus dem Gespräch mit dem Verf.

2077 Jahresbericht (Godišnje izvješće) HDS ZAMP 2013, S. 30.
http://www.zamp.hr/uploads/documents/izvjesca/ZAMP_izvjesce_2013.pdf
(Stand 5. Juli 2014).

auch andere Verwertungsgesellschaften in Vertragsbeziehungen mit ihnen eintreten.

Im Gegensatz zu diesem Beispiel pflegen die Musikverwertungsgesellschaften aus Bulgarien, insbesondere Muzikautor, und Albanien, nämlich bis 2013 Albautor, nach eigenen Angaben,²⁰⁷⁸ keine besonders engen Beziehungen zu den Verwertungsgesellschaften aus anderen Ländern der Region. Allerdings wurde auch aus Albanien Interesse an einer Kooperation in Hinblick auf die Verhandlungen mit den Online-Musikanbietern signalisiert²⁰⁷⁹.

Diese Intensität der Zusammenarbeit trifft auch auf die Verwertungsgesellschaften in den restlichen Wahrnehmungssparten zu. Dabei besteht ein Netzwerk von Gegenseitigkeitsverträgen zwischen den Verwertungsgesellschaften aus den betreffenden Staaten, insbesondere im Bereich der Musik, überwiegend gemäß dem Typ A, d.h. mit gegenseitiger Überweisung. Dieses Netzwerk hat allerdings Lücken, was aber auch auf die Umsetzung der Gegenseitigkeitsverträge zutrifft.

8. *Fazit*

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Entwicklung des Wahrnehmungsrechts und der Praxis der Verwertungsgesellschaften in der Region nicht notwendigerweise Hand in Hand verlief. In einigen Ländern, wie insbesondere Bulgarien, Albanien und Kosovo ging die Schaffung eines Rechtsrahmens für die kollektive Rechtewahrnehmung der Gründung von ersten nationalen Verwertungsgesellschaften voraus. In anderen Staaten, wie in Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina, übten traditionelle Urhebervereine und junge Verwertungsgesellschaften ihre Wahrnehmungstätigkeit zunächst anhand der rudimentären Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes des ehemaligen Jugoslawiens aus. Erst später konnten sie ihre Tätigkeit auf adäquate rechtliche Grundlagen eines modernen Wahrnehmungsrechts stützen.

Allerdings weicht die Wahrnehmungspraxis in den Ländern der Region auch heute noch von dem gesetzlichen Rahmen für die Ausübung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften ab. Gesetzliche Lösungen, die als »*law in the books*« makellos erscheinen, zeigen in der Praxis teilweise nur

2078 Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.

2079 Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.